

## Österreichische Entscheidungen zur Brüssel II-Verordnung

(VO EG Nr 1347/2000 vom 29. 5. 2000 ABI L 2000/160, 19;  
außer Kraft getreten mit 28. 2. 2005 und ersetzt durch Brüssel IIa-Verordnung)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Brüssel II-VO Artikel
OGH	16.5.2002	6 Ob 7/02a	ecolex 2003, 587 (Fuchs) = JBI 2003, 54 = RZ 2002, 278 = SZ 2002/65 = ZfRV-LS 2003/3, 18	Verfahren zur Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sind vom Anwendungsbereich der Brüssel II-VO nicht umfasst.	<b>Anwendungsbereich</b>
OGH	13.8.2002	1 Ob 140/02y	ecolex 2003, 587 (Fuchs)	Ein Provisorialverfahren zur Sicherung eines Anspruches auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens fällt nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Brüssel II-VO. Maßnahmen nach Art 12 Brüssel II-VO können sich gem Art 13 Brüssel II-VO nicht auf Aufteilungsverfahren beziehen.	<b>Anwendungsbereich; 2 Abs 1; 12; 13 Abs 1</b>
OGH	9.9.2002	7 Ob 188/02a	ecolex 2003, 587 (Fuchs) = EFSIlg 101.704 = IPRax 2003/34, 456 (461: Hau) = JBI 2003, 326	Aus Art 42 der Brüssel II-VO ist herzuleiten, dass das später angerufene Gericht Art 11 der Brüssel II-VO nicht anwenden darf, wenn das zuerst angerufene Gericht sich auf Grund einer Vorschrift für zuständig erklärt hat, die mit den Zuständigkeitsvorschriften des Kapitels II der Brüssel II-VO oder eines Abkommens nicht übereinstimmt. Hat das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit noch nicht entschieden, hat das später angerufene Gericht Art 11 Brüssel II-VO vorläufig anzuwenden. Die zu Art 21 EuGVÜ entwickelten Grundsätze gelten auch für die nach Wortlaut und Zielsetzung ganz vergleichbare Bestimmung des Art 11 Brüssel II-VO.	<b>11; 42</b>
OGH	19.3.2003	7 Ob 43/03 d	ecolex 2003, 587 = EFSIlg 105.511 = = ZfRV-LS 2003/57, 188	Die Brüssel II-VO ist hier nicht anzuwenden, da nach Art 3 Abs 1 und 2 Brüssel II-VO die Zuständigkeiten gem Art 3 Abs 3 lit a Brüssel II-VO grundsätzlich mit der rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens in der Ehesache enden; nur einmal begründete Zuständigkeiten für bereits anhängige Verfahren bleiben gem Art 3 Abs 3 lit b Brüssel II-VO bestehen.	<b>3</b>

LGZ Wien	22.4.2003	42 R 252/03z	EFSlg 105.507	Gegen einen Ehegatten, der a) seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates hat oder b) Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates ist (...), darf nach Art 7 Brüssel II-VO ein Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedsstaates nur nach Maßgabe der Art 2 bis 6 Brüssel II-VO geführt werden. Insofern werden die Bestimmungen über die inländische Gerichtsbarkeit gem § 76 Abs 2 JN verdrängt. Art 2 Brüssel II-VO sieht insgesamt 7 gleichrangige Zuständigkeitsgründe vor; die mehreren Gerichtsstände werden den Parteien zur Auswahl gestellt.	<b>2 bis 6; 7</b>
OGH	2.9.2003	1 Ob 190/03b	ecolex 2004, 853 (Fuchs) = EFSlg 105.552 = SZ 2003/100 = ZfRV- LS 2004/15, 74	Der sachliche Anwendungsbereich der Brüssel II-VO erfasst jedenfalls nicht die Adoption des unehelichen Kindes eines Ehegatten durch den anderen Ehegatten.	<b>Anwendungsbereich; 1</b>
OGH	23.10.2003	6 Ob 62/03s	ecolex 2004, 853 (Fuchs) = EFSlg 106.834 = ZfRV-LS 2004/2, 25	Die Anerkennung eines serbischen Urteils auf Ehescheidung in Österreich fällt nicht in den Anwendungsbereich der Brüssel II-VO. Das Erfordernis der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstückes, das noch in Art 27 Nr 2 EuGVÜ/LGVÜ vorgesehen war, wurde in Art 15 Abs 1 lit b Brüssel II-VO nicht übernommen. Die mit 1. 3. 2001 in Kraft getretene Brüssel II-VO findet nur dann Anwendung, wenn das Verfahren des Ursprungsstaates nach dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurde.	<b>Anwendungsbereich; 15 Abs 1 lit b; 42</b>
OGH	22.2.2005	1 Ob 17/05i	EFSlg 111.419 = ZfRV 2005/23, 158 (Ofner)	Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden gemäß Art 14 Abs 1 Brüssel II-VO anerkannt, ohne dass es dafür eines besonderen Verfahrens bedarf. Diese Regelung wurde gemäß Art 21 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 fortgeschrieben, eine Rechtsquelle, die gemäß deren Art 72 Abs 1 ab 1. 3. 2005 gilt; mit diesem Stichtag ist gemäß Art 71 Abs 1 der Verordnung überdies die Brüssel II-VO aufgehoben. Die beiden zitierten Verordnungen [EG] sind auf den hier zur Entscheidung stehenden Fall allerdings noch nicht anzuwenden, trat doch die Brüssel II-VO erst am 1. 3. 2001 in Kraft (Art 46) und galt sie nur für nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete gerichtliche Verfahren bzw danach „aufgenommene öffentliche Urkunden“ (Art 42).	<b>14; 42; 46</b>
OGH	5.4.2005	4 Ob 61/05g	EFSlg 111.859, 111.860 = ZfRV-LS 2005/21, 157	Die Brüssel II-VO ist in Tschechien mit dem Beitritt Tschechiens zur Europäischen Union am 1. 5. 2004 in Kraft getreten. Auf in Tschechien vor diesem Zeitpunkt eingeleitete Scheidungsverfahren ist die Brüssel II-VO nicht anzuwenden.	<b>11 Abs 2 und 3; 42 Abs 1</b>

OGH	16.3.2006	2 Ob 272/05x	EFSlg 114.690 = EFSlg 114.700	Art 3 Abs 1 Brüssel II-Verordnung sah eine Annexzuständigkeit für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für ein gemeinsames Kind der beiden Ehegatten zugunsten des Mitgliedsstaates vor, dessen Gerichte nach Art 2 Brüssel II-Verordnung für das Scheidungsverfahren zuständig waren, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Forumstaat hatte. War der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes aber in einem anderen Mitgliedsstaat, dann hing die Annexzuständigkeit des Staates des Eheverfahrens nach Art 3 Abs 2 Brüssel II-Verordnung vom kumulativen Vorliegen dreier Voraussetzungen ab, nämlich dass 1. zumindest einer der Ehegatten die elterliche Verantwortung für das Kind hat, 2. die Zuständigkeit im Einklang mit dem Kindeswohl steht und 3. die Zuständigkeit von beiden Ehegatten anerkannt wird. Durch eine Antragstellung bei einem österreichischen Gericht hat der Elternteil hinreichend deutlich klargestellt, dass sie die Annexzuständigkeit nach Art 3 Abs 2 Brüssel II-Verordnung nicht akzeptiert werden.	<b>2; 3 Abs 1 und 2</b>
OGH	3.8.2006	8 Ob 73/06b	EF-Z 2006/68, 123 = ÖA 2007, K 56, 74	Der in der Revisionsrekursbeantwortung enthaltene Hinweis darauf, dass das Amtsgericht Miesbach am 22. 6. 2006, also während des anhängigen Revisionsrekursverfahrens, seine am 7. 7. 2005 ausgestellte Bescheinigung nach Art 41 EuEheVO 2003 - "Brüssel IIa-VO" mit der Begründung "eingezogen" habe, dass nicht diese Verordnung, sondern noch die EuEheVO - "Brüssel II-VO" anwendbar gewesen sei, ändert an der Rechtslage nichts: Von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen sah Art 14 Abs 1 der Brüssel II-VO vor, dass die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Gemäß Art 21 Abs 1 der Brüssel II-VO sind die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung für ein gemeinsames Kind, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind und die zugestellt worden sind, in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, wenn sie dort auf Antrag einer berechtigten Partei für vollstreckbar erklärt wurden.	<b>14 Abs 1; 21 Abs 1</b>